



Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien

11.01.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Hamann

Telefon: 492-5142

HamannL@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gemäß § 33 KiBiz für das Kindergartenjahr 2022/2023

Beratungsfolge

03.02.2022 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und den Vereinbarungen mit den Trägern für das Kindergartenjahr 2022/2023

- 1.1. die in der Anlage „RS 2022/2023“ (=Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 11.855 Kitaplätzen für u3- und ü3-Kinder,

- 1.2. die Anzahl der Kindertagespflegeplätze für u3-Kinder von insgesamt 1.199 Plätzen und 9 ü3-Plätzen und die Anzahl der Kindertagespflegepersonen von 305 in 2022/2023 und

- 1.3. die Zweckbindungsveränderung für das Kindergartenjahr 2022/2023

und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge zur Bewilligung der Landeszuschüsse fristgerecht bis zum 15.03.2022 beim Landesjugendamt zu stellen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe im Rahmen der Mittelbeantragung zu ermöglichen. Mit dem Zuschussantrag werden ebenfalls alle anderen Sonderzuschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit beantragt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Haushaltsan- satz €

Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2022 2023	34.500.000 48.897.920	84.108.890 84.828.200

Mit der Pauschalmeldung müssen die Landeszuschüsse zu den Betriebskosten für das Kindergartenjahr 2022/2023 beim Land beantragt werden. Ergebniswirksam werden die Landeszuschüsse für den Zeitraum ab August 2022 bis Juli 2023. Sie sind deshalb in den Haushaltsansätzen für 2022 ($5/12 = 34.500.000$ €) und 2023 ($7/12 = 48.897.920$ €) anteilig enthalten.

Begründung:

1. Grundlagen für den Zuschussantrag 2022/2023 gem. KiBiz

Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege durch das Land ist die Bedarfsfeststellung durch die örtliche Jugendhilfeplanung. Hieraus ergeben sich Höhe und Anzahl der auf die jeweiligen Kindertagesstätten entfallenden Kindpauschalen, die bis zum 15.03. beim Land zur Förderung beantragt werden.

Laut Vorgabe des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf es vor dem oben genannten Antragsstrichtag zudem eines formellen Beschlusses, der seitens der Verwaltung im elektronischen Antragsverfahren bestätigt werden muss. Fehlt der Beschluss, entfällt die Berechtigung zur Beantragung der Landesförderung.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben die von ihnen für ihre Kitas vorgesehenen Plätze und Gruppenstrukturen im Oktober 2021 für das Kindergartenjahr 2022/23 gemeldet. Diese wurden nach den erforderlichen Abstimmungen unter Berücksichtigung der Kitabedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr aufgenommen.

Die Träger der Kindertagesstätten mussten aufgrund der notwendigen frühen Planung bereits weit vor dem Aufnahmeverfahren entscheiden und darlegen, welche Plätze und Gruppenstrukturen in ihren Einrichtungen vorgehalten werden müssen. Es ist daher nicht zu vermeiden, dass sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens bis zur Anmeldung beim Land spätestens am 15.03.2022 noch Änderungen ergeben können. Diese Beschlussvorlage mit den darin angegebenen Plätzen ist daher unter dem Vorbehalt möglicher bedarfsgerechter Änderungen zu sehen.

Insgesamt werden am 15.03.2022 die Landesanteile an den folgenden Zuschüssen beantragt:

- Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 KiBiz
- Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz
- Mietzuschlag gem. § 34 KiBiz
- Eingruppen- und Waldkindergartenzuschlag gem. § 35 KiBiz
- Familienzentrumssubvention gem. § 42 KiBiz
- plusKitas / Sprachförderung gem. § 44 KiBiz
- Qualifizierungszuschlag gem. § 46 KiBiz
- Fachberatungsförderung gem. § 47 KiBiz

1.1. Plätze in Kindertageseinrichtungen

Der Zuschussantrag für Kitas in Münster sieht zusammengefasst Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor. Die kitascharfe Aufschlüsselung kann der beigefügten Anlage entnommen werden (s. Anlage RS 2022/2023).

Insgesamt werden über die „kitascharfen“ Rahmenstrukturen 11.855 Plätze in Kitas zur Förderung beantragt, davon 2.946 u3- und 8.909 ü3-Plätze.

Die Finanzierung der Plätze in Kitas erfolgt auf der Grundlage von Kindpauschalen in Abhängigkeit von der Gruppenform und dem Betreuungsumfang. Die Kindpauschalen stellen 100 % der in diesem Zusammenhang anererkennungsfähigen Kosten dar. Von diesen Kosten übernehmen die Träger, das Land NRW und die Stadt Münster die gesetzlich festgeschriebenen Anteile. Die Eltern tragen durch ihre Elternbeiträge dazu bei, dass ein Teil des städtischen Zuschussbetrages refinanziert wird.

1.2. Anzahl der Kindertagespflegeplätze und -personen

Das Land gewährt der Stadt Münster im Kitajahr 2022/2023 für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von mindestens 1.118,20 € (Betrag für 2021/2022, die jährliche Anpassung gemäß § 37 KiBiz wird frühestens im Januar 2022 mitgeteilt), soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Für Tagespflegekinder mit Behinderung werden mindestens 3.208,41 € (s.o.) pro Jahr gewährt.

Die Meldung für das Kindergartenjahr 2022/2023 an das Land sieht insgesamt 1.199 förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor, davon 5 für integrative Tagespflege, davon 4 u3-Kinder. Die Bezuschussung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß KiBiz (s. Ergänzende Hinweise zu den Voraussetzungen des Landeszuschusses für die Kindertagespflege).

Damit das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Kriterien erfüllen kann, hat der AKJF am 25.02.2021 beschlossen, dass die laufende Geldleistung in der Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 für das Kitajahr 2021/2022 auf Grundlage der von der obersten Landesbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate gemäß § 37 Abs. 2 KiBiz angepasst wird. Der Gesetzgeber macht keine Vorgaben zur Form der Anpassung. Mit der Umsetzung des neuen Finanzierungskonzeptes (V/0925/2020 „Finanzielle und konzeptionelle Weiterentwicklung der Kindertagespflege in der Stadt MS“ und den entsprechenden Beschlüssen zum Haushaltsplan 2022) wird sich die Form der Anpassung verändern.

Ein Platzausbau in der Corona-Pandemie ist nicht erfolgt, die Anzahl der Plätze konnte nahezu gehalten werden. Einige Kindertagespflegepersonen haben ihre Tätigkeit beendet bzw. ihre Platzzahl reduziert. Das Bewerberfeld war und ist deutlich verhalten. Dadurch, dass weniger Interessierte den Vorbereitungskurs für Kindertagespflegepersonen (KTP) besucht haben, sind weniger Kindertagespflegepersonen neu gestartet.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 werden voraussichtlich 305 Kindertagespflegepersonen beschäftigt sein. Eine Prognose ist schwierig, da grundsätzlich nicht vorhergesagt werden kann, wie viele Neueinsteiger/-innen es in einem Kindergartenjahr geben wird bzw. wie viele das Arbeitsfeld im gleichen Zeitraum auch wieder verlassen werden. Die Landesförderung der Fachberatung gemäß § 47 KiBiz beträgt 500,00 € je Kindertagespflegeperson.

Grundsätzlich ist die Akquise von potentiellen Kindertagespflegepersonen ein wichtiger Baustein in der Kindertagespflege. Ziel der Beratungsstelle ist es nach wie vor, neue Kindertagespflegepersonen für die Tätigkeit zu gewinnen.

Gemäß den Vorgaben im KiBiz (§ 21) wird 2022 die Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) in der Kindertagespflege umgesetzt (s. auch V/0237/2021). Das Land gewährt jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € für jede angehende Kindertagespflegeperson mit einem QHB-Zertifikat über 300

Unterrichtseinheiten (§ 46 KiBiz). Eine Beantragung dieses Zuschusses erfolgt mit der Anmeldung zum 15. März für dasjenige Kindergartenjahr, in dem die Kindertagespflegeperson die Qualifizierung abgeschlossen hat.

1.3. Zweckbindungsveränderungen gem. KiBiz

In begründeten Einzelfällen ist es ab 01.08.2020 möglich, aus der Zweckbindung für eine Investitionskostenförderung befreit zu werden, wenn die Plätze weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden. Diese Entscheidung gilt nur für jeweils ein Kindergartenjahr und ist von der Jugendhilfeplanung gemäß KiBiz vor Beantragung zum 15.03. eines Jahres zu entscheiden.

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 trifft diese Regelung voraussichtlich auf die katholischen Kindertageseinrichtungen St. Elisabeth, St. Mauritius, St. Martin, St. Thomas Morus, St. Anna und städtische Kita Am Edelbach zu.

Die Investitionskostenförderung beinhaltet durch die Zweckbindung, dass die geförderten Plätze auch nur mit u3-Kinder belegt werden. Im Einzelfall jedoch sind diese Plätze bedarfsorientiert mit ü3-Kindern zu belegen, um eine Belegungskontinuität bis zur Einschulung zu gewährleisten.

Fazit

Dieser Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien mit all seinen Bestandteilen ist die Grundlage dafür, um die Voraussetzungen für die Bewilligung der Landesmittel für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege und für alle mit dem Gesetz verbundenen Sonderförderungen sicherzustellen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen: RS 2022/2023